

RzF - 93 - zu § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Mannheim, Beschluss vom 26.03.1981 - 7 S 410/81

Leitsätze

1. | Insoweit die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen den Planfeststellungsbeschuß wiederhergestellt wurde, liegt kein überwiegendes öffentliches Interesse am Sofortvollzug für eine Anordnung nach [§ 88 Nr. 3](#), [§ 36](#) FlurbG vor.

2. | Liegen dringende Gründe im Sinne der [§ 88 Nr. 3](#), [§ 36](#) FlurbG vor und ist die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung gerechtfertigt, sind zuvor weder Verhandlungen mit den Betroffenen zwecks freiwilliger Besitzüberlassung noch deren Anhörung im Sinne des [§ 28 VwVfG](#) erforderlich.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 47 - zu § 36 Abs. 1 FlurbG](#).